A. Bekanntmachungen nach dem NHG

Der Rat der Leibniz School of Education der Gottfried Wilhelm Leibniz Universität Hannover hat am 17.01.2024 die nachfolgende geänderte Ordnung über die Zugangsvoraussetzungen und das Auswahlverfahren zum Bachelorstudiengang Sonderpädagogik beschlossen. Das Präsidium hat die Änderung am 19.06.2024 gemäß § 37 Abs. 1 Nr. 5. b) NHG genehmigt. Sie tritt am Tage nach ihrer hochschulöffentlichen Bekanntmachung im Verkündungsblatt der Gottfried Wilhelm Leibniz Universität Hannover in Kraft.

Änderung der Ordnung über die Zugangsvoraussetzungen und das Auswahlverfahren zum Bachelorstudiengang Sonderpädagogik

§ 1 Zugangsvoraussetzungen

- (1) Im Bachelorstudiengang Sonderpädagogik werden nach Abzug der Vorabquoten (bevorzugte Härtefälle, Ausländer, Zweitstudium) die verbleibenden Plätze zu 80% nach der Note der Hochschulzugangsberechtigung und im Übrigen nach der Wartezeit vergeben.
- (2) Die Zulassung erfolgt in zwei Schritten:
 - Im ersten Schritt erfolgt die Zulassung zum Erstfach Sonderpädagogik. Im zweiten Schritt erfolgt innerhalb der für das Erstfach Sonderpädagogik zugelassenen Bewerberinnen und Bewerber die Zulassung für die gewählten Zweitfächer, wenn die Anzahl der Bewerberinnen und Bewerber die Anzahl der Studienplätze in einem Zweitfach übersteigt.
- (3) Die Entscheidung über die Zulassung ist im ersten Schritt zu treffen nach der Note der Hochschulzugangsberechtigung in Kombination mit dem Nachweis eines vierwöchigen sonderpädagogischen Vorpraktikums.
 - Das sonderpädagogische Vorpraktikum soll sicherstellen, dass vor Studienantritt eine relevante Tätigkeit in einer sonderpädagogischen Einrichtung ausgeübt wurde. Der Nachweis ist bis zur Einschreibung zu erbringen.
 - Die Möglichkeit des Anrechnens äquivalenter Tätigkeiten im Rahmen einer Berufsausübung, Berufsausbildung oder abgeleisteten Praktika ist möglich.
 - Für die Zulassung zum Zweitfach wird die Note der Hochschulzugangsberechtigung zu Grunde gelegt, sofern die Anzahl der Bewerberinnen und Bewerber die Anzahl der freien Studienplätze in den Zweitfächern übersteigt.

§ 2 Auswahlverfahren für das Zweitfach Musik

Die Auswahlentscheidung für das Zweitfach Musik trifft die Hochschule für Musik und Theater durch eine Eignungsfeststellung.

§ 3 Auswahlverfahren für das Zweitfach Kunst

Die Auswahlentscheidung für das Zweitfach Kunst trifft die Hochschule für Bildende Künste Braunschweig durch eine Eignungsfeststellung. Näheres regelt die Feststellungsordnung der Hochschule für Bildende Künste Braunschweig in der jeweils geltenden Fassung.

§ 4 Auswahlverfahren für das Zweitfach Sport

Für das Fach Sport ist eine erfolgreiche Aufnahmeprüfung gemäß der Ordnung für die Feststellung der besonderen Eignung für das Fach Sport an der Leibniz Universität Hannover (in der jeweils gültigen Fassung) nachzuweisen.

§ 5 Inkrafttreten

Diese Ordnung tritt am Tag nach ihrer Veröffentlichung im Verkündungsblatt der Leibniz Universität Hannover in Kraft.